

Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Brandenburg zur DHB SpO



Vorbemerkung HVB

Hinweise zur Spielordnung des DHB (SpO) sind eine Kommentierung durch den HVB, die kein eigenes Recht setzen. Die folgenden Bestimmungen ergänzen die Spielordnung des DHB in ihrer jeweils geltenden Fassung. Die Ergänzungen beziehen sich auf die jeweils in der Zusatzbestimmung benannten Regelung der Spielordnung.

ABSCHNITT I – TEILNAHME am SPIELVERKEHR

Zusatzbestimmung HVB

§ 1 Spielverkehr

Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag der TK des HVB über die Wettkampfsysteme im Erwachsenenbereich auf Landesebene. Das Erweiterte Präsidium entscheidet auf Vorschlag der TK des HVB mit Zustimmung des Landesjugendausschusses über die Wettkampfsysteme im Jugendbereich auf Landesebene.

1. Die Technische Kommission (TK) leitet den gesamten Spielbetrieb auf Landesebene. Im Jugendspielbetrieb entscheidet die TK auf Vorschlag des Landesjugendausschusses.
2. Festlegungen für das aktuelle Spieljahr sind in den Durchführungsbestimmungen für Meisterschafts- und Pokalmeisterschaftsspiele geregelt. Die TK kann auf Antrag die Durchführungsbestimmungen auch für die laufende Saison ändern. Die Änderung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.
3. Die Staffelleiter sind Spielleitende Stelle.
4. Die TK bestätigt auf Vorschlag des Männerwartes die Spielleitenden Stellen für den Männerbereich auf Vorschlag des Frauenwartes die Spielleitenden Stellen für den Frauenbereich und auf Vorschlag des Landesjugendausschusses die Spielleitenden Stellen für den Jugendbereich (m/w).
5. Die Mitglieder des Präsidiums, der Technischen Kommission, die Spielleitenden Stellen und die Vorsitzenden der Rechtsinstanzen können bei Bedarf und nach Absprache mit der Technischen Kommission den Spielbetrieb kontrollieren. Zur Legitimation erhalten die Mitglieder einen Ausweis. Die Vorlage des gültigen Ausweises berechtigt den Inhaber zum freien Eintritt zu allen Handballspielen im Spielbetrieb des Handball-Verbandes Brandenburg.
- 6 Für den Spielbetrieb unterhalb der Landesebene sind die KfV bzw. die von diesen hierzu gebildeten Gremien zuständig.

Zusatzbestimmung HVB

§ 2 Formen des Spielverkehrs

1. Der Handball-Verband Brandenburg organisiert und leitet alle verbandlichen Wettbewerbe im HVB.
2. Überkreisliche Wettbewerbe, aber keine verbandlichen Wettbewerbe, werden unter Leitung der KfV bzw. der von diesen hierzu gebildeten Gremien durchgeführt.

Zusatzbestimmung HVB

§ 3 Absatz 1 d) SpO/ DHB

Mannschaften, die einem anderen Nationalverband der IHF angehören können am Spielbetrieb nicht teilnehmen.

§ 3 Absatz 1 e) SpO/ DHB

Auf Antrag können Mannschaften anderer Landesverbände des DHB zu den Spielklassen des HVB zugelassen werden. Ein Anspruch auf Teilnahme besteht jedoch nicht. Der Antrag muss der Geschäftsstelle des HVB bis zum 01.04. des Kalenderjahres, in dem die Teilnahme beginnen soll, zugegangen sein.

Der Antrag muss zu seiner Wirksamkeit die Schriftform des § 126 BGB wahren sowie die Alters- und Spielklasse benennen, für die er gestellt ist. Über den Antrag entscheidet nach Anhörung des abgebenden Landesverbandes das Präsidium auf Vorschlag der TK. Auf dieser Grundlage teilnehmende Mannschaften können aber nicht Landesmeister werden. In diesen Fällen ist der bestplatzierte Verein des HVB Landesmeister.

Zusatzbestimmung HVB

§ 4 SpO/ DHB

Über die Bildung und Zulassung von Spielgemeinschaften im Landesverband entscheidet die TK des HVB. Die TK ist in

Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Brandenburg zur DHB SpO



diesem Fall berechtigt, solche Spielgemeinschaften zur Verhinderung von Missbrauch der Ausnahmeregelung unter Auflagen und Bedingungen zu erlassen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 7 Genehmigungsverfahren für internationale Spiele

Die Anträge (Vordruck) zur Austragung internationaler Spiele sind mindestens vier Wochen vor dem Spieltermin an die Geschäftsstelle des HVB einzureichen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 12 Nachweis der Spielberechtigung, Spielausweise

Die Erstellung des „Digitalen Spielausweises“ erfolgt ausschließlich elektronisch im System „nuLiga“. Es werden zusätzlich keine Spielausweise mehr gedruckt. Zur Kontrolle der Eintragungen im Digitalen Spielausweis wird dem Verein ein elektronisches Dokument (PDF) im System „nuLiga“ zur Verfügung gestellt.

Zusatzbestimmung HVB

§ 13 Beantragung der Spielberechtigung

1. Die Passstelle des HVB ist die Geschäftsstelle.
2. Die Spielberechtigung ist **online** unter Verwendung der vom HVB zur Verfügung gestellten Möglichkeiten im System „nuLiga“ zu beantragen. In jedem Fall muss für die Beantragung der Spielberechtigung **der Originalantrag** mit allen Originalunterschriften in Schriftform beim Verein vorliegen. Mit dem Antrag auf Spielberechtigung sind zeitgleich alle erforderlichen Unterlagen zur Erteilung der Spielberechtigung (eine Kopie der Abstammungsurkunde/ Geburtsurkunde bei Erstausstellung) sowie ein aktuelles Passfoto der Person, für die der Antrag gestellt wird, im System „nuLiga“ hochzuladen. Bei Fehlen von Unterlagen wird keine Spielberechtigung erteilt und der Antrag im System „nuLiga“ gelöscht.
3. Der Originalantrag einschließlich aller zur Beantragung online eingereichter Unterlagen sind vom Verein mind. 3 Jahre unter Beachtung des Datenschutzes aufzubewahren und werden stichprobenartig durch den HVB Passstelle geprüft. Bei fehlenden bzw. unvollständigen Unterlagen wird die Spielberechtigung annulliert. Der Antrag kann bis zu 3 Jahre im System „nu-Liga“ abrufbar bleiben, alle hochgeladenen ID Nachweise (Abstammungs-/Geburtsurkunde) werden sofort nach Erteilung der Spielberechtigung im System automatisch gelöscht.
4. Für jede erteilte Spielberechtigungen ist ein aktuelles Passfoto durch den Verein im System „nuLiga“ hochzuladen. Eine im System vorhandene Spielberechtigung ohne Passfoto gilt als nicht ordnungsgemäß ausgefüllter Spielausweis.
5. Die jeweilige Ausweisgebühr wird im System „nuLiga“ berechnet und den Vereinen bzw. der Schule per Lieferschein mitgeteilt. Die anfallenden Gebühren werden den Vereinen/Schulen in Rechnung gestellt.
6. Die Abmeldung einer Spielberechtigung erfolgt grundsätzlich online im System „nuLiga“ durch den abgebenden Verein. Bei der Abmeldung ist immer das letzte Spiel, indem der Spieler mitgewirkt hat, einzutragen. Hierbei sind die Fristen laut der DHB SpO zu beachten. Erst bei Nachweis der Abmeldung kann eine neue Spielberechtigung erteilt werden.

Zusatzbestimmung HVB

§ 21 Beantragung Durchführung von Jugendspielen

Für den Kinderhandball für Jugend F und jünger (Mini), E-, D- und C- Jugend sind die Wettkampfstrukturen des DHB/ HVB verbindlich. Näheres regeln die Durchführungsbestimmungen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 22 Abs. 5 Jugendschutzbestimmungen

Die Entscheidung nach § 22 Abs. 5 trifft das Präsidium im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss. Das ärztliche Gutachten darf nicht älter als sechs Monate sein. Dem schriftlichen Antrag des Vereins auf Zulassung ist eine Einverständniserklärung aller seiner Erziehungsberechtigten beizufügen.

Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Brandenburg zur DHB SpO



Zusatzbestimmung HVB

§ 37 Altersklassen

1. Seniorinnen ab 35 Jahre / Senioren ab 40 Jahre
2. Zur Durchführung eines Spielbetriebes im Bereich für Senioren und Seniorinnen wird eine gesonderte Durchführungsbestimmung bei Bedarf erarbeitet.
3. Die Kreise können abweichende Regelungen bei Beachtung von Abs.1 treffen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 38 Einteilung, Zuständigkeiten

1. Der vom HVB geleitete Spielverkehr ist im **Anhang I** zu dieser Spielordnung geregelt.
2. Im Bereich des HVB werden die Spielklassen einheitlich „Ligen“ genannt. Werden Ligen in gleich-berechtigte Spielgruppen eingeteilt, werden diese Spielgruppen als „Staffeln“ bezeichnet.

Zusatzbestimmung HVB

§ 39 Auf- und Abstieg

1. Auf- und Abstiegsregelungen sind in den jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen geregelt.
2. Durchführungsbestimmungen und Spielpläne müssen den beteiligten Vereinen mindestens zwei Wochen vor Beginn der Spielsaison zur Verfügung stehen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 40 Spielklasseneinordnung

1. Im Landesspielbetrieb Jugend B und C können zwei Mannschaften eines Vereines aufgenommen werden. Die Einordnung der Mannschaften kann auch in die gleiche Staffel erfolgen.
2. Bei Einordnung von zwei Mannschaften eines Vereins in eine Staffel ist nach dem 1. Einsatz von Spieler/Spielerinnen in der Spielsaison ein Wechsel zwischen den Mannschaften unzulässig. (§ 55 tritt nicht in Kraft)
3. Die Teilnahme der Jugendmannschaften am Landesbetrieb setzt Qualifikationen voraus.
4. Steigt eine Mannschaft aus den Jugendstaffeln ab, kann eine unterklassige Mannschaft desselben Vereins in die bisherige Spielklasse der abgestiegenen Mannschaft wieder aufsteigen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 41 Spielklassenübertragung, Spielklassen der Spielgemeinschaften

1. Die Spielklassenübertragung wird auf Vorschlag der TK und bei Jugendmannschaften mit Zustimmung des Landesjugendausschusses durch das Erweiterte Präsidium bestätigt. Sie ist nur zu Beginn eines neuen Spieljahres möglich.
2. Entsprechende Anträge sind bis zum 30.05. d.J. an den HVB zu stellen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 44 Entscheidungsspiele, Ausscheidungsspiele

Die KFV und die ihnen funktional gleichgestellten Einheiten können im Rahmen ihres Spielbetriebes andere Regelungen treffen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 45 Pokalspiele

1. Bei der Pokalmeisterschaft wird um den Wanderpokal des HVB gespielt.
2. Die Pokalspiele im HVB Pokal Männer/Frauen können in Turnierform und als Einzelspiele organisiert werden. Der Pokalsieger ist in Turnierform (Final Four) zu ermitteln. Die Einzelheiten regeln die Durchführungsbestimmungen.
3. Die Teilnahme an der Pokalmeisterschaft des HVB ist für alle Vereine die mit Männer -und/oder Frauenmannschaften auf Landesebene, in der Oberliga "Ostsee-Spree" und in der DHB 3. Liga spielen, Pflicht, sofern der DHB nichts anderes regelt.
4. Die Meldung zum HVB Pokal für Pokalsieger der KFV und der ihnen funktional gleichgestellten Einheiten hat bis 01.06. eines Jahres an den HVB zu erfolgen.

Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Brandenburg zur DHB SpO



5. Eine Streichung des § 45 Pokalspiele der SpO-DHB ist ohne Auswirkung auf die Geltung dieser Zusatzbestimmung

Zusatzbestimmung HVB

§ 48 Schadensregulierung bei Spielausfall

1. Ist ein verspätetes Erscheinen oder Nichtantreten einer Mannschaft durch besondere Umstände bedingt, die sie nicht zu vertreten hat, hat der Verein eine ausführliche schriftliche Begründung, diese muss vom Abteilungsleiter Handball des Vereins oder seinem Stellvertreter bzw. einem Vorstandsmitglied unterzeichnet sein, mit Beweismitteln innerhalb von 3 Tagen nach dem Spiel der Spielleitenden Stelle einzureichen.
2. Tritt eine Mannschaft in der Hinrunde selbstverschuldet oder wegen einer Sperre in fremder oder in eigener Halle nicht an, hat sie ein Spiel abgesagt oder ist die Heimhalle gesperrt, ist das Rückspiel in jedem Fall in der Halle des Gegners anzusetzen.
3. Tritt eine Mannschaft in der Rückrunde selbstverschuldet oder wegen einer Sperre in fremder oder in eigener Halle nicht an, kann die gegnerische Mannschaft 50 % der nachgewiesenen Fahrkosten (DB AG 2. Klasse oder öffentliches Busunternehmen) für das Spiel in der Hinrunde als Schadenersatz verlangen.
4. Der Schiedsrichter hat das Recht, ein Freundschaftsspiel abubrechen, wenn ein nachfolgend angesetztes Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiel nicht pünktlich beginnen könnte.
5. Kommt ein Spiel infolge besonderer Umstände nicht zur Austragung, hat jeder Verein seine Kosten selbst zu tragen.
6. Wird ein Spiel, das infolge besonderer Umstände nicht ausgetragen werden konnte, neu angesetzt, hat jeder Verein seine Kosten selbst zu tragen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 50 Sonderfälle des Spielverlustes – Spielverlustwertung

Spielverlustwertungen für Spiele der Jugend F bis C nach § 75 und § 87 SpO/DHB sind zulässig. Konkretisierungen erfolgen in den Durchführungsbestimmungen

Zusatzbestimmung HVB

§ 52 Bestimmung des Siegers, Auf- oder Absteigers durch die Spielleitende Stelle

Die Entscheidung nach § 52 Abs. 1 SpO/DHB trifft das Präsidium des HVB auf Vorschlag der TK des HVB, bei Jugendmannschaften mit Zustimmung des Landesjugendausschusses

Zusatzbestimmung HVB

§ 55 Abs. 3 Einschränkung des Spielrechts in Meisterschaftsspielen

Das Spielrecht von Spielern, bis zum Ende des Spieljahres, in dem sie ihr 21. Lebensjahr vollenden, wird in Vereinen mit mehreren Erwachsenenmannschaften im Spielbetrieb des Handball-Verbandes Brandenburg wie folgt eingeschränkt:

1. Das Spielrecht besteht nur für zwei Mannschaften desselben Vereins.
2. Ihr Einsatz ist grundsätzlich nur innerhalb der nächstfolgenden zwei Ligen zulässig
3. Nach dem 1. Einsatz in der höchstspielenden Mannschaft bis zur 4. Liga gezählt, ist Abs. 2 für den weiteren Einsatz in unteren Mannschaften zu beachten.
4. Werden die Spieler ausschließlich ab der 5. Liga eingesetzt, ist für Abs. 2, die im Landesspielbetrieb am Höchsten spielende Mannschaft maßgeblich.

Zusatzbestimmung HVB

§ 56 Spielkleidung

1. Die Heimmannschaft ist verpflichtet, grundsätzlich in der von ihr gemeldeten erstgenannten Spielkleidung anzutreten.
2. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung muss auf Weisung vom Schiedsrichter die Gastmannschaft die Spielkleidung wechseln.
3. Tritt eine Heimmannschaft nicht in der gemeldeten erstgenannten Spielkleidung an, geht die Wechselflicht auf die Heimmannschaft über.
4. Das Anbringen von Werbung auf der Spielkleidung ist genehmigungspflichtig.
5. Das Emblem des HVB darf auf Sportkleidung nur von Auswahlmannschaften des HVB, Schiedsrichtern und Mitarbeitern des Verbandes getragen werden.

Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Brandenburg zur DHB SpO



Zusatzbestimmung HVB

§ 77 Abs. 3 und 4 Ausbleiben des Schiedsrichters

Die unteren Spielklassen im Sinne von § 77 Abs. 3 SpO- DHB sind Landesliga, Verbandsliga und Brandenburgliga sowie die Oberligen Jugend. Den Kreisfachverbänden sowie den diesen funktional gleichgestellten Einheiten bleibt es überlassen, für ihren Spielbetrieb weitere untere Spielklassen im Sinne von § 77 Abs. 3 und 4 SpO DHB zu benennen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 82 Abs. 6 Abstellen von Spielern

1. Spiele von Männer- oder Frauenmannschaften werden bei Abstellung von Jugendspielern mit Spielrecht / Teilnahmerecht für Männer- oder Frauenmannschaften nicht verlegt.
2. § 82 Abs. 6, letzter Teilsatz SpO- DHB gilt nicht in Fällen, in denen ein Jugendspieler zu Auswahlmaßnahmen des Handball Verbandes Brandenburg einer Altersklasse eingeladen wird, in der er nicht regelmäßig am Punktspielbetrieb teilnimmt. Kommt ein Jugendspieler regelmäßig in zwei unterschiedlichen Altersklassen zum Einsatz, wird immer nur das Spiel derjenigen Vereinsmannschaft verlegt, deren Altersklasse durch die jeweilige Auswahlmaßnahme betroffen ist.

Zusatzbestimmung HVB

§ 87 Handballregel

1. Die Anzahl der Spieler jeder Mannschaft aller Spielklassen und Altersklassen wird auf bis zu 14 Spieler bestimmt.
2. Je Spiel werden 2 Team Time Out bei maximal 1 Team Time Out pro Halbzeit gewährt.
3. Die Halbzeitpause beträgt bei normaler Spielzeit (IHF 2:1) 10 Minuten.
4. Die Kreisverbände sowie die diesen funktional gleichgestellten Einheiten können, im Rahmen der Vorgaben der IHF-Regel, abweichende Bestimmungen erlassen.

Zusatzbestimmung HVB

§ 88 Verbindlichkeit der Spielordnung, Inkrafttreten

Die Änderungen der Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Brandenburg e.V. zur Spielordnung des DHB beschlossen am 13.04.2019 durch das Erweiterte Präsidium treten am 01.07.2019 in Kraft.

Zusatzbestimmungen des Handball-Verbandes Brandenburg zur DHB SpO



Anhang I zur Spielordnung des DHB mit den Zusatzbestimmungen des HVB

Einteilung, Zuständigkeiten, Verfahren - Organisation des Spielbetriebs auf Kreis- und Landesebene (zu § 38 SpO)

1. Zum Zweck der Organisation des Spielbetriebs im Rahmen von Meisterschaften ist der HVB eingeteilt in Kreisebene und Landesebene.
2. Für den Spielbetrieb auf Kreisebene sind die jeweils örtlich zuständigen KfV`e bzw. die Organisationen verantwortlich, die in ihrem Gebiet unter anderem Namen und/oder in anderer Rechtsform die Funktion der KfV`e wahrnehmen. Die Regelungen für die KfV`e gelten für diese Organisationen entsprechend.
Ist auf dem Gebiet eines politischen Kreises ein Kreisfachverband nicht gebildet, so ist es den Vereinen dieses politischen Kreises zum Zweck der Erfüllung ihrer organisatorischen Aufgaben im Rahmen der Sicherstellung des Spielbetriebs mit jährlich einzuholender Zustimmung des HVB gestattet, mit einem benachbarten KfV zusammenzuarbeiten.
Die TK des HVB erteilt seine Zustimmung aufgrund eines bis zum 01.04. des laufenden Jahres an den HVB gestellten Antrags, sofern kein wichtiger Grund entgegensteht. Der Antrag muss die schriftliche Zustimmung des benachbarten KfV zu dieser Vorgehensweise beinhalten.
3. Zur Entwicklung des Handballsports auf Kreisebene können sich die KfV`e eines Spielbezirks zu einer Spielunion zusammenschließen. Spielbezirke im HVB sind:
 - Prignitz / Ostprignitz-Ruppin / Havelland
 - Oberhavel / Uckermark / Barnim
 - Märkisch Oderland / Frankfurt (Oder) / Oder-Spree / Dahme-Spreewald
 - Elbe-Elster / Oberspreewald-Lausitz / Cottbus / Spree-Neiße sowie
 - Brandenburg / Potsdam / Potsdam-Mittelmark / Teltow-Fläming.Für tatsächlich gebildete Spielunionen gelten die Regelungen des Absatzes 2 entsprechend.
Soweit sich KfV eines Spielbezirks zu einer Spielunion zusammengeschlossen haben, bestimmen sie einen KfV, der Mitglied dieser Spielunion ist, zum Verantwortlichen für den Spielbetrieb. Die Einführung ergänzender Regelungen im Sinne von Absatz 2 bedarf der vorherigen Zustimmung der beteiligten KfV.
4. Die höchste Spielklasse auf Kreisebene ist die Kreisliga. Die Benennung weiterer nachrangiger Spielklassen obliegt den KfV. Die KfV können für ihren Zuständigkeitsbereich ergänzende Regelungen einführen, sofern diese nicht im Widerspruch zu dieser Spielordnung oder anderem höherrangigen Recht stehen.
5. Zur Organisation des Kreisspielbetriebs wird eine Spielkommission gebildet, die aus den für diese Ebene verantwortlichen Spieltechnikern aus allen Spielbezirken zusammengesetzt ist. Verantwortlicher Spieltechniker ist derjenige, der für die Organisation eines selbständigen Kreisspielbetriebes oder einer selbständigen Spielunion zuständig ist. Ein Vertreter der TK des HVB nimmt mit beratender Stimme an diesem Gremium teil. Die Spielkommission tagt einmal jährlich auf Einladung der TK des HVB, der Vorsitz wechselt jährlich zwischen den Spielbezirken und wird durch die Spielkommission für das folgende Jahr bestimmt.
Die Spielkommission ist zuständig für die Entscheidung über die Zuordnung aller, bis zum maßgeblichen Stichtag einer Saison in einem der fünf Spielbezirke für den Kreisspielbetrieb gemeldeten Mannschaften, zu einer Staffel in den entsprechenden Spielbezirken.
Die Spielkommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit.
Kann die Spielkommission im Einzelfall keine Entscheidung über die Zuordnung einer Mannschaft zu einem Spielbetrieb auf Kreisebene treffen, entscheidet das Präsidium des HVB an deren Stelle.
6. Auf Landesebene wird im Erwachsenenbereich in der Brandenburgliga, Verbandsliga und Landesliga gespielt. Eine Landesliga wird nur bei ausreichender Leistungsdichte gebildet. In der Jugend (m/w) A, B, C, kann in der Oberliga bzw. Brandenburgliga gespielt werden.
Die Zuständigkeit hierfür liegt beim HVB.
7. Die durch Vertrag der Handballverbände Brandenburg, Berlin und Mecklenburg-Vorpommern gebildete Oberliga Männer / Frauen / Jugend (Oberliga Ostsee-Spree) ist im Sinne § 38 Abs.1 SpO DHB die Spielebene „Oberliga“